



GRAWE Bankengruppe

Ethikkodex

Lieferanten und Geschäftspartner

Version 02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Umweltbelange	4
2. Soziale Belange	4
Achtung der Menschenrechte	4
Verbot der Zwangs-, Kinder-, Schwarzarbeit	4
Gerechte Entlohnung und Arbeitszeit	4
Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter	4
Gewährleistung der Versammlungsfreiheit	5
3. Governance	5
Einhaltung von Gesetzen	5
Verbot der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung	5
Korruption und Bestechung	5
Interessenskonflikte	5
Sicherstellung von Datenschutz und Vertraulichkeit	5
4. Meldung und Umgang mit Verstößen	6
Due Diligence	6
Whistleblower-Hotline	6

Disclaimer:

Im vorliegenden Dokument wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

1. Umweltbelange

Für die GRAWE Bankengruppe hat der Schutz der Umwelt und die Schonung von Ressourcen einen hohen Stellenwert. Wir erwarten deshalb von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese ebenfalls die geltenden und relevanten umweltrechtlichen Regelungen und Umweltstandards einhalten. Sie sollten Systeme verwenden, die den sicheren Umgang mit Abwasser, Abfall und Emissionen sowie deren Transport, Lagerung, Beseitigung und Recycling gewährleisten. Es soll ein verantwortungsvoller Einsatz von Rohstoffen und Ressourcen sowie ein sparsamer Energieverbrauch betrieben werden.

2. Soziale Belange

Achtung der Menschenrechte

Die GRAWE Bankengruppe erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern eine faire und auf Gleichberechtigung aufbauende Behandlung der Mitarbeiter. Die Lieferanten und Geschäftspartner haben sämtliche Menschenrechte einzuhalten. Es soll auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitern ungeachtet Geschlechts, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung geachtet werden. Die persönliche Würde, Privatsphäre aller Mitarbeiter sind zu achten; Belästigungen/Diskriminierungen sind zu verhindern.

Verbot der Zwangs-, Kinder-, Schwarzarbeit

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen niemanden gegen den freien Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Zwangs- oder Pflichtarbeit darf keinesfalls als Strafe für politische Ansichten oder Teilnahme an Streiks oder als Diskriminierung eingesetzt werden. Lieferanten und Geschäftspartner haben dafür Sorge zu tragen, jegliche Form von Kinderarbeit zu unterlassen. Kinder sind Personen unter 15 Jahren oder Personen unter der Altersgrenze, die im jeweiligen Land für den Abschluss der Schulpflicht gilt. Minderjährige Personen unter 18 Jahren dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, welche im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Lieferanten und Geschäftspartner unterlassen es, Arbeitskräfte illegal zu beschäftigen, Dienstnehmerbeiträge und Steuern nicht abzuführen oder Schwarzarbeit organisiert zu betreiben.

Gerechte Entlohnung und Arbeitszeit

Lieferanten und Geschäftspartner haben auch für eine angemessene Entlohnung, zumindest den kollektivvertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn, inkl. der Gewährung von gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu sorgen und sich zu verpflichten, die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit einzuhalten.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Die Lieferanten und Geschäftspartner haben auch eine Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter. Deshalb ist für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, für Risikoeindämmung zu sorgen und auf den Einsatz von gesundheitsschädlichen Rohstoffen, Arbeitsmitteln etc. zu verzichten, sowie eine bestmögliche Vorsorge gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen.

Gewährleistung der Versammlungsfreiheit

Lieferanten und Geschäftspartner sollen die Wahlen von Arbeitnehmervertretungen, die Mitarbeit in solchen Vertretungskörpern, das Recht einer Gewerkschaft beizutreten und Betriebsversammlungen abzuhalten, nicht behindern.

3. Governance

Einhaltung von Gesetzen

Wir arbeiten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, was die GRAWE Bankengruppe auch von Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet. Lieferanten und Geschäftspartner der GRAWE Bankengruppe halten daher sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie diesen Verhaltenscodex ein. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch erwartet, dass auch Werbemaßnahmen und,-botschaften, wahrheitsgetreu und korrekt sind.

Verbot der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung

Die GRAWE Bankengruppe hält sich strikt an die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten und Geschäftspartner strikt Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung vermeiden und gehen davon aus, dass unsere Lieferanten und Geschäftspartner steuerehrlich handeln.

Korruption und Bestechung

Die Lieferanten und Geschäftspartner unterlassen jede Form von Korruption, Finanzkriminalität oder Handlungen, die als solche gewertet werden können.

Interessenskonflikte

Die Lieferanten und Geschäftspartner trifft die Verpflichtung, sämtliche Interessenskonflikte oder sogar nur den Anschein eines möglichen Interessenskonfliktes zu vermeiden. Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn Lieferanten und Geschäftspartner primär persönliche Interessen, Interessen eines Familienangehörigen oder von Freunden verfolgt.

Sicherstellung von Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Lieferanten und Geschäftspartner sollen die Einhaltung mit anwendbaren Datenschutzbestimmungen sicherstellen und tragen überdies dafür Sorge, dass Informationen und Daten über die GRAWE Bankengruppe während und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geschützt sind und nicht an Dritte gelangen können. Weiters sollte sichergestellt werden, dass deren Arbeitnehmer ungehindert und ohne Repressalien fürchten zu müssen, Bedenken über Gesetzesverletzungen an eine anonyme Stelle melden dürfen.

4. Meldung und Umgang mit Verstößen

Die GRAWE Bankengruppe legt großen Wert auf die Einhaltung der im Ethikkodex für Lieferanten und Geschäftspartner festgelegten Prinzipien und erwartet von allen Lieferanten und Geschäftspartnern ein ethisches und rechtlich einwandfreies Verhalten. Wenn die GRAWE Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter Kenntnis davon erlangen, dass Lieferanten oder Geschäftspartner gegen den Lieferantenkodex verstoßen, wird zunächst das Gespräch gesucht, um eine Klärung herbeizuführen und Verbesserungen zu erzielen. Sollte trotz dieser Bemühungen keine Besserung eintreten, kann dies bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung führen.

Due Diligence

Die GRAWE Bankengruppe hat einen strukturierten Due Diligence Prozess für alle IKT-Dienstleister (Informations- und Kommunikationstechnologie), deren Unterauftragnehmer sowie für alle nicht ITK-bezogenen ausgelagerten Dienstleistungen etabliert.

In diesem Prozess sind ESG-Risiken (Umwelt, Soziales, Governance) als integraler Bestandteil der Risikobewertung inkludiert. Zentrales Instrument ist eine standardisierte Selbstauskunft sowie eine Desktop-Recherche durch die Vertragsverantwortlichen, die Antworten fließen in einen Gesamtrisikoscore ein. ESG-Risiken werden dabei gleichwertig zu anderen Risikokategorien behandelt.

Die Einstufung der Dienstleister erfolgt risikobasiert. Bei kritischen Fällen wird eine vertiefte Prüfung durchgeführt. Wird ein mittleres oder hohes Risiko festgestellt, ist eine Vorlage an den Vorstand erforderlich. Die Ergebnisse werden dokumentiert und in das unternehmensweite IKT-Risikomanagement eingebunden. Kritische Dienstleister müssen zudem in regelmäßigen (zumindest jährlichen) Abstimmungen über die Risiken befragt werden, die von ihnen und ihren Subunternehmern für die Dienstleistungen, die für die Bankengruppe erbracht werden, ausgehen können. Diese Abstimmungen dienen dazu, ein umfassendes Bild der Risikolandschaft zu erhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die korrekte Durchführung dieser Due Diligence wird durch das Konzern – Anforderungsmanagement sowie durch die Konzern-Revision überwacht.

Whistleblower-Hotline

Die GRAWE Bankengruppe hat eine „Whistleblower Hotline“ sowohl im Intranet, als auch auf der Homepage der HYPO-BANK BURGENLAND unter „Hinweisgebersystem“ eingerichtet. Eigene Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner sowie deren Mitarbeiter können über Verdachtsfälle von potenziellen Verstößen gegen den Ethikkodex unter Wahrung der Vertraulichkeit einmelden. Der Prozess der Einmeldung wird für Mitarbeiter in der Konzerndienstanweisung „Whistleblowing in der GBG“ beschrieben. Sobald eine Meldung einlangt, wird zwecks Ermittlung des Untersuchungsumfangs eine Bewertung vorgenommen und auf Basis dieser Erstbewertung kann erforderlichenfalls seitens der internen Revision eine Sonderrevision mit dem Zweck eingeleitet werden, Änderungsempfehlungen auszusprechen, um die aufgezeigten Missstände in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einer Whistleblowing-Meldung erfolgt nach Einmeldung sofort eine Information an den zuständigen Vorstand und nach erfolgter Überprüfung bzw. Klärung dieses Punktes nach Möglichkeit ein schriftlicher/mündlicher Bericht an den Vorstand sowie an den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Aufsichtsrat.